



Eine Serviceleistung der Landesinnung OÖ Karosseriebauer einschließlich
Karosseriespengler und Karosserielackierer
sowie der Wagner für ihre Mitglieder

Info 110/2008 (August) - Mag. Eck/AW

Ihre Innung informiert

In dieser Ausgabe:

1. Sommerfest der OÖ Karosseriebauer am 27.06.2008
2. 18. Bundeslehrlingswettbewerb der Karosseriebauer
3. EU-Kontrollgeräte—3,5 t Grenze
4. 54. KDV-Novelle
5. Bleiakumulatoren
6. Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen
7. Preisverzeichnis für Karosseriebauer
8. Anmeldung neu - fallweise Beschäftigung
9. Staffelung des AIV-Beitrages
10. Nachfolge-Rechtsberatung
11. Beilagen

Landesinnungstagung
am 18. 09. 2008
voest alpine

*Der Vorstand und die Mitarbeiter der Landesinnung wünschen Ihnen,
Ihren Familien und Mitarbeitern einen erholsamen Sommer!*

Rupert Dirnberger
Landesinnungsmeister

Mag. Bernhard Eckmayr
Innungsgeschäftsführer



1. Sommerfest der OÖ Karosseriebauer am 27.06.2008



Am 27. Juni 2008 fand das traditionelle Kooperations-treffen der oö. Karosserie-Fachbetriebe mit den oö. KFZ-Sachverständigen und Vertretern der oö. Versicherungen unter dem Titel Sommerfest statt.

Da es der Branche ein großes Anliegen ist, eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den KFZ-Versicherern in Oberösterreich und deren Sachverständigen zu haben, findet alle zwei Jahre dieses Treffen statt.

Zahlreiche Vertreter waren gekommen und folgten uns ins „Museum der Unterwelt“ im OK (Offenes Kulturhaus OÖ) und ließen sich vom „Strom des Vergessens“ im Aktienkeller mitreißen. Über eine Wendeltreppe überwinden die Teilnehmer 28 Meter Höhenunterschied und kamen direkt in Mitten des Botanischen Gartens wieder an die Oberfläche. Abends wurden die Gäste aus Politik und Wirtschaft in der Buschenschank in Leonding mit kulinarischen Schmankerl und Live-Musik verwöhnt.

Besonders freute es die Landesinnung bei dieser Gelegenheit Landesinnungsmeister Rupert Dirnberger zu seinem bevorstehenden sechzigsten Geburtstag gratulieren zu können. Stadträtin Susanne Wegscheider, Alfred Schatz - Chef des OÖ Sachverständigen Clubs, Bundesinnungsmeister Arthur Clark und Landesinnungsmeister-Stv. Erik Papinski gratulierten dazu recht herzlich.

Weiters wurde Landesinnungsmeister Rupert Dirnberger mit der Großen Goldenen Ehrennadel der Bundesinnung der Karosseriebauer für seine Verdienste in der Bundesinnung durch Bundesinnungsmeister Arthur Clark ausgezeichnet.

Landesinnungsmeister Rupert Dirnberger dankte allen Anwesenden für ihr Kommen und die gute Kooperation zwischen den Branchen. Weiters danke er Landesinnungsmeister-Stv. Erik Paul Papinski für die Programmidee und die Organisation dieses Treffens.



v.l.: Landesinnungsmeister-Stv. Erik Paul Papinski, Stadträtin Susanne Wegscheider, Landesinnungsmeister Rupert Dirnberger, Gabriele Schatz, Alfred Schatz - Sprecher des Sachverständigen-Club in OÖ und Bundesinnungsmeister Arthur Clark.

Weitere Bilder vom Sommerfest finden Sie unter www.kfz-betriebe.com > AKTUELLES > Sommerfest der OÖ Karosseriebauer

2. 18. Bundeslehrlingswettbewerb der Karosseriebauer

Karosseriebautechniker zeigen ihr Können

Am Samstag, den 7. Juni 2008 fand der 18. Lehrlingswettbewerb, zu dem bundesweit die besten Karosseriebauer antraten, in Eisenstadt/Bgld. statt.

Als Sieger aus dem Wettbewerb ging Herr Christopher MAUTHNER (Niederösterreich) mit 387 Punkten aus dem Lehrbetrieb Herbert Klein, Hornerstraße 13, 3591 Altenburg, dicht gefolgt von der Zweitplatzierten Frau Vera FREISSMUTH (Steiermark) mit 382 Punkten aus dem Lehrbetrieb Magna Steyr Fahrzeugtechnik, Liebenauer Hauptstraße 317, 8041 Graz-Liebenau, hervor. Den großartigen Dritten Platz erreichte Herr Kevin LEINER (Wien) mit 357 Punkten aus dem Lehrbetrieb Porsche Inter Auto GmbH & Co KG, Erdberger Lände 34, 1030 Wien.

Austragungsort der von der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner gemeinsam mit der Landesinnung Burgenland organisierten Veranstaltung war die Wirtschaftskammer Burgenland.

Bundesinnungsmeister Arthur Clark beglückwünschte während des Festabends in seiner Ansprache die Jugendlichen zu ihren hervorragenden Leistungen. "Wir sind sehr stolz auf die gebotenen Leistungen. Auch denjenigen die es diesmal nicht bis aufs Podest geschafft haben sei gesagt, dass es sich bei den Teilnehmern um das beste Prozent unserer Lehrlinge handelt. Wir stehen voll hinter unserem Ausbildungssystem und sind stolz auf die guten Fachkräfte, die daraus hervor gehen. Karriere mit Lehre ist kein leeres Schlagwort, sondern zeigt sich in den Leistungen unserer Facharbeiter und Meister".

Das Hauptbetätigungsfeld der 1.140 Karosseriefachbetriebe in Österreich liegt in der Reparatur und Wartung von Fahrgestell, Karosserie, Lackierung und Verglasung von Kraftfahrzeugen aller Art, sowie in der Herstellung und im Umbau von Aufbauten und Anhängern für den Nutzfahrzeugbereich.

Insgesamt stehen derzeit 1.728 Karosser- bzw. Karosseriebautechnik-Lehrlinge in Ausbildung, davon befinden sich 485 im 3. Lehrjahr.

Den Gewinnern wurden im Rahmen einer großen Siegesfeier zahlreiche wertvolle Preise überreicht.



v.l.: 2. Platz - Vera Freissmuth, 1. Platz - Christopher Mauthner, 3. Platz - Kevin Leinere

Weiter Infos zum Bundeslehrlingswettbewerb finden Sie unter <http://www.kfz-betriebe.com> > Karriere & Betriebsgründung > Wettbewerbe.

3. EU-Kontrollgeräte - 3,5 t Grenze

Bekanntermaßen ist bei Fahrzeugen bzw. bei Fahrzeugkombinationen über einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t das EU-Kontrollgerät (analog oder digital) zu verwenden, auf die bestehenden Ausnahmen wird

nicht weiter eingegangen. Diese Grenze stellt Fahrzeugbesitzer dann vor größere Probleme, wenn sie ein Zugfahrzeug unter 3,5 t hzG besitzen und dieses mit einem Anhänger kombinieren wollen und dabei die 3500 kg Grenze überschritten wird. Die Installation einer Anhängervorrichtung ist - wie früher schon kolportiert - jedoch kein Kriterium für die prinzipielle Ausrüstung dieses zur Güterbeförderung bestimmten Kraftfahrzeuges mit einem EU-Kontrollgerät. Erst das Überschreiten der 3,5 t Grenze und das Durchführen einer Fahrt, die unter den Regelungsbereich fällt, zwingt den Zulassungsbesitzer diese Leicht-Lkw entsprechend auszurüsten.

In den letzten Monaten hat sich regelmäßig herausgestellt, dass eine eventuell notwendige Nachrüstung in der Regel mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand verbunden ist, auch bei derzeit im Fahrzeughandel befindlichen Neufahrzeugen. Wir erlauben uns daher darauf hinzuweisen, dass bei zukünftigen Fahrzeugkäufen der Verwendungszweck zu überprüfen ist. Der Fahrzeugkäufer sollte sich genau überlegen, ob er plant mit einer Fahrzeugkombination die 3,5 t Grenze zu überschreiten, da eine eventuelle Nachrüstung mit einem EU-Kontrollgerät technisch nur schwer möglich ist. Ebenso erscheint es sinnvoll, dass der Fahrzeughandel vermehrt seine Kundschaft auf die Vor- und Nachteile des gewählten Fahrzeugtyps in Bezug auf nachträgliche Einbaumöglichkeiten eines EU-Kontrollgerätes hinweist.

Die derzeitigen Rechtsbestimmungen kennen jedoch keinen Ausnahmetatbestand, der regelt, dass wenn der Einbau eines EU-Kontrollgerätes wirtschaftlich oder technisch nicht möglich ist, von den bestehenden Rechtsvorschriften abzusehen ist. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass solch eine Rechtsvorschrift in absehbarer Zeit in das österreichische Recht aufgenommen wird.

3. 54. KDV - Novelle Erläuterung

Am 25.07.2008 wurde mit dem BGBl. Teil II Nr. 220/2008 die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert.

Die vorliegende 54. KDV-Novelle enthält im

Wesentlichen folgende Änderungen:
Die Mindestprofiltiefe von Winterreifen, die aufgrund der Verpflichtung gemäß § 102 Abs. 8a KFG verwendet werden, soll 4 bzw. 5 mm betragen. Für Schneeräumfahrzeuge soll eine Breite von bis zu 3,50 m, auf Autobahnen bis 4 m, zulässig sein.

Es werden die Richtlinien 2007/37/EG und 2008/3 umgesetzt.

Die Bestimmungen des § 68 und der Anlage 11 betreffend formalisierte Anträge auf Austausch von alten grauen Führerscheinen nach der Kraftfahrverordnung 1947 können als obsolet entfallen.

Daneben sind einige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Unter <http://www.kfz-betriebe.com> > Service > Downloads > 54. KDV-Novelle steht Ihnen ein Erläuterung zur 54. KDV- Novelle zur Verfügung.

5. Bleiakkumulatoren

In der Beilage übersenden wir Ihnen ein Schreiben des Lebensministeriums über die Übergabe von Bleiakkumulatoren durch KFZ-Reparaturwerkstätten an Dritte.

6. Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen - Bestellformular

Probe- und Überstellungsfahrten sind mit umfassenden gesetzlichen Bestimmungen verbunden.

Die Broschüre „Die gesetzlichen Bestimmungen über Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen“ ist ein Nachschlagewerk mit übersichtlicher Zusammenfassung und gibt einen Überblick über die notwendigen Voraussetzungen zur Verwendung eines solchen Kennzeichens. Dieser Ratgeber wurde von den Kfz-Interessensverbänden der Wirtschaftskammer Österreich in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation & Technologie erarbeitet und im Jänner 2007 neu aufgelegt.

☒ Das Bestellformular für Ihre Bestellung von „Die gesetzlichen Bestimmungen über Probefahrten und Überstellungsfahrten mit

Kraftfahrzeugen“ bzw. „Fahrtenbücher für den Nachweis über die Verwendung des Probefahrtenkennzeichens“ finden Sie in der Beilage.

Weitere Informationen über Probefahrten finden Sie unter <http://www.kfz-betriebe.com> > Aktuelles > News > Infos über Probefahrten.

7. Preisverzeichnis für Karosseriebauer

In der Beilage erhalten Sie ein Preisverzeichnis für Karosseriebauer. Es ist in elektronischer Form ebenfalls auf <http://www.kfz-betriebe.com> > Service > Downloads > Karosseriebauer > Preisverzeichnis als Worddokument abrufbar.

8. Anmeldung neu –fallweise Beschäftigung

Ab 1.7.2008 wird für fallweise Beschäftigung die Mindestangaben-Anmeldung wesentlich einfacher und weniger zeitaufwändig

Seit 1.1.2008 gilt „Zuerst anmelden - dann arbeiten“, um die Schwarzarbeit wirksam zu bekämpfen und damit die Wettbewerbsgleichheit und den Wirtschaftsstandort Österreich zu sichern. Die Anmeldung vor Arbeitsantritt kann seither auf zwei Arten erfolgen: Als Vollmeldung oder als Doppelmeldung mit einer Mindestangabenmeldung und einer nachfolgenden Vollmeldung.

Gleich eine Vollmeldung zu erstatten, spart Zeit. Allerdings ist sie nicht immer möglich. In diesem Fall ist zuerst die Mindestangabenmeldung zu erstatten. Diese umfasst die Dienstgeberkontonummer, den Namen, die Versicherungsnummer bzw. das Geburtsdatum der beschäftigten Person, den Ort und den Tag der Beschäftigungsaufnahme. Im zweiten Schritt sind die noch fehlenden Angaben binnen sieben Tagen nachzumelden. Bei Verstößen gegen die Meldepflichten drohen erhebliche Geldstrafen (im Wiederholungsfall bis zu 5.000 € pro Vergehen).

Die Anmeldung neu gilt ausnahmslos für alle Beschäftigten, also auch fallweise Beschäftigte. Auch diese sind daher vor ihrem jeweiligen Arbeitsantritt zur Versicherung anzumelden.

Eine Mindestangabenanmeldung war bisher für jeden einzelnen Beschäftigungstag separat zu erstatten. Das bedeutete z.B. bei drei Beschäftigungstagen jeweils drei Avisomeldungen. Die Vollmeldung ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Tätigkeit verrichtet wurde, zu erstatten. Diese Meldung gilt gleichzeitig auch als Abmeldung.

Neu: Ab 1.7.2008 wird für fallweise Beschäftigung die Mindestangaben-Anmeldung wesentlich einfacher und weniger zeitaufwändig. Künftig muss nämlich nicht mehr für jeden Tag separat gemeldet werden, sondern es reicht eine Sammelmeldung (mit maximal sechs aufeinander folgenden Tagen). Dazu ein Beispiel: Bei drei Beschäftigungstagen sind nicht mehr drei Avisomeldungen notwendig, sondern es reicht eine Avisomeldung, bei der alle drei Tage angegeben werden. Die Vollmeldung ist so wie bisher innerhalb von 7 Tagen nach dem Ende des Beschäftigungsmonats zu erstatten.

9. Staffelung des AIV-Beitrages

Ab der Beitragsperiode Juli 2008 beträgt aufgrund der Änderungen in der AIV durch BGBl 2008/84, ausgegeben am 26. 6. 2008 der vom Dienstnehmer zu tragende AIV-Beitrag abhängig von der monatlichen Beitragsgrundlage:

monatliche Beitragsgrundlage	DN-Anteil des AIV-Beitrages
bis € 1.100,-	0 %
über € 1.100,- bis € 1.200,-	1 %
über € 1.200,- bis € 1.350,-	2 %
über € 1.350,-	3 %

Die Beträge sind jährlich mit der Aufwertungszahl gemäß § 108a ASVG zu vervielfachen und kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden. Der **vom Dienstgeber zu tragende Anteil** am AIV-Beitrag beträgt weiterhin die Hälfte des in § 2 Abs 1 und Abs 2 AMPFG normierten Beitragssatzes (somit **unverändert 3 %** der Beitragsgrundlage).

Ergibt sich aufgrund von Nachverrechnungen ein höherer Beitragssatz, ist der Differenzbeitrag bei der **nächsten Beitragsüberweisung**

abzuführen.

Praxis-Tipp:

Umgesetzt wird diese Änderung in der Praxis dergestalt, dass für alle Dienstnehmer die SV-Beiträge **wie bisher in der entsprechenden Beitragsgruppe abgerechnet** werden und anschließend bei Zutreffen der Voraussetzungen die AIV-Beiträge mittels Verrechnungsgruppen rückgerechnet werden. Für die Beurteilung, ob bzw in welcher Höhe der Versichertenanteil am AIV-Beitrag entfällt, sind das "laufende" Entgelt sowie die Sonderzahlungen im jeweiligen Beitragszeitraum getrennt zu betrachten; eine Aufsummierung dieser Bezüge hat zu unterbleiben. Dadurch kann es unter Umständen zu unterschiedlichen Rückverrechnungen kommen.

Hat ein Pflichtversicherter für bestimmte Zeiträume Anspruch auf Entgelte aus **mehrerer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten**, so sind die monatlichen Beitragsgrundlagen **nicht zusammenzurechnen**. Dies bedeutet, dass jedes Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Entfalls bzw der Verringerung des AIV-Beitrages einzeln zu behandeln ist (vgl ua NÖDIS 6/2008).

Die Rückverrechnung des AIV-Beitrages ist mittels Beitragsnachweisung unter Anwendung der folgenden **Verrechnungsgruppen** durchzuführen:

- **N 25 a:** Verrechnungsgruppe für verminderte AIV-Beiträge der Dienstnehmer bei einer mtl Beitragsgrundlage bis zu € 1.100,- (Entfall des DN-Anteils zur AIV) [-3 %]
- **N 25 b:** Verrechnungsgruppe für verminderte AIV-Beiträge der Dienstnehmer bei einer mtl Beitragsgrundlage bis zu € 1.200,- (DN-Anteil von 1 % zur AIV) [-2 %]
- N 25 c:** Verrechnungsgruppe für verminderte AIV-Beiträge der Dienstnehmer bei einer mtl Beitragsgrundlage bis zu € 1.300,- (DN-Anteil von 2 % zur AIV) [-1 %]

Weitere Anmerkung:

Eine weitere Änderung des AMPFG erfolgte durch BGBl 2008/82 und steht im Zusammenhang mit der Finanzierung des Jugendbeschäftigungspakets. Um im Bereich der Arbeitsmarktpolitik Mehreinnahmen zu lukrieren, wird das **Mindestalter für die Befreiung von der Entrichtung des AIV-Beitrages ab 1. 7. 2008 mit 57 Jahren** (bislang: 56 Jahre)



festgelegt. Für Personen, für die bereits davor kein AIV-Beitrag zu entrichten war (dh Personen, die das 56. Lebensjahr vor dem 1. 7. 2008 vollendet haben), bleibt die Befreiung jedoch bestehen.

10. Nachfolge-Rechtsberatung

Betriebsübergabe leicht gemacht Sprechtagestermine im 2. Halbjahr 2008

Eine bevorstehende Betriebsübergabe stellt alle Beteiligten vor neue Fragestellungen. Die WKO Oberösterreich bietet dazu Unterstützung in Form der „Nachfolge-Rechtsberatung“. Dies ist eine persönliche Beratung, bei der ein dreiköpfiges Expertenteam aus verschiedenen Rechtsbereichen behilflich ist. Konkret bietet die Nachfolge-Rechtsberatung **Unterstützung bei Betriebsaufgaben, Betriebsübergaben und -übernahmen, Betriebskäufen und -verkäufen sowie Pacht und Verpachtung.**

Bei dieser persönlichen Beratung werden das Steuerrecht, das Pensions- und Sozialversicherungsrecht, das Gewerberecht, das Gesellschaftsrecht, das Erbrecht und das Mietrecht behandelt und eine für den Kunden maßgeschneiderte Lösung erarbeitet.

Im zweiten Halbjahr 2008 stehen folgende Beratungstage zur Auswahl:

- Linz 28. August
- Linz 1. September
- Linz 11. September
- Urfahr-Umgebung 18. September
- Braunau 23. September
- Vöcklabruck 29. September
- Wels 1. Oktober
- Linz 8. Oktober
- Perg 9. Oktober
- Linz-Stadt 13. Oktober
- Linz-Land 15. Oktober
- Ried 16. Oktober
- Linz-Land 17. Oktober
- Urfahr-Umgebung 20. Oktober
- Steyr 23. Oktober
- Freistadt 27. Oktober
- Braunau 28. Oktober
- Kirchdorf 29. Oktober
- Schärding 3. November
- Linz 5. November
- Gmunden 6. November
- Grieskirchen 11. November
- Rohrbach 13. November
- Linz 17. November

- Urfahr-Umgebung 18. November
- Vöcklabruck 20. November
- Bad Ischl 25. November
- Linz 27. November
- Wels 1. Dezember
- Linz 3. Dezember
- Braunau 9. Dezember
- Linz 10. Dezember
- Linz 15. Dezember
- Linz 16. Dezember
- Linz 12. Jänner 2009
- Linz 27. Jänner 2009

Die Kosten für diese Beratung durch drei Rechtsexperten der WKO Oberösterreich betragen € 625,- wovon die WKO Oberösterreich € 250,- und das Land OÖ ebenfalls € 250,- übernehmen. Für den Beratungskunden verbleibt somit nur ein Restbetrag in der Höhe von € 125,-.

20. Beilagen

- Bleiakumulatoren
- Bestellfax Probefahrten
- Preisverzeichnis für Karosseriefachbetriebe



Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Wien, am 2. Juli 2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-UW.2.1.5/0078-VI/1/2008-Lo

Herr Mag. Lorenz
DW 3508

Übergabe von Bleiakкумуляtoren durch KFZ-Reparaturwerkstätten an Dritte

In den letzten Monaten wurde im Rahmen von Kontrollen durch die Landeshauptmänner bei KFZ – Werkstätten und im Rahmen von Transportkontrollen durch Polizei und Zoll festgestellt, dass vermehrt gebrauchte Bleiakкумуляtoren illegal grenzüberschreitend – insbesondere nach Deutschland - verbracht werden.

Die Ergebnisse dieser Kontrollen decken sich mit jenen Hinweisen auf illegale Verbringungen derartiger Abfälle von heimischen Entsorgern bzw. Verwertern derartiger gefährlicher Abfälle, die laufend beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangen.

Gebrauchte Bleiakкумуляtoren sind Abfälle des Codes A1160: *Abfälle von Bleiakкумуляtoren, ganz oder zerkleinert gemäß Anhang IV* der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV).

Es handelt sich weiters um **gefährliche Abfälle** der Schlüsselnummer 35322: *Bleiakкумуляtoren* gemäß ÖNORM S 2100 i. d. F. gemäß Anlage 5, Ziffer III der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II 570/2003 i. d. F. BGBl. II 89/2005.

Es wird ersucht, österreichische Unternehmen, bei denen gebrauchte Bleibakkumulatoren (insbesondere im Rahmen von Reparaturarbeiten) anfallen bzw. welche derartige Abfälle zurücknehmen, darüber in Kenntnis zu setzen, dass

- 1) es sich bei Bleibatterien um **gefährliche Abfälle** handelt, **die nur an Personen übergeben werden dürfen**, die
 - a. über die **erforderliche Sammler- oder Behandlererlaubnis gemäß § 25 AWG 2002** für derartige gefährliche Abfälle verfügen oder
 - b. die erwerbsmäßig Bleibatterien abgeben und gebrauchte Bleibatterien in nicht unverhältnismäßig größerer Menge **zurücknehmen** oder
 - c. die über eine **gleichwertige Erlaubnis eines anderen Mitgliedstaates** der Europäischen Union **oder eines anderen Staates**, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, verfügen und **die diese Erlaubnis dem Landeshauptmann gemäß § 25 Abs. 9 AWG 2002** vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt haben

und

- 2) derartige gefährliche Abfälle gemäß § 18 Abs. 1 AWG 2002 bei der Übergabe an eine andere Rechtsperson **in einem Begleitschein zu deklarieren** sind oder, im Fall **einer notifizierungspflichtigen grenzüberschreitenden Verbringung** gemäß § 18 Abs. 2 AWG 2002 im Notifizierungsformular gemäß Anhang IA und im Begleitformular gemäß Anhang IB der EG-VerbringungsV zu deklarieren sind

Auf die einschlägigen Bestimmungen der Abfallnachweisverordnung 2003 betreffend (nationales) Begleitscheinsystem (§5) und Handhabung der (nationalen) Begleitscheine (§6) sowie auf die Verpflichtung gemäß § 70 Abs. 2 AWG 2002 zum Mitführen einer Abschrift des Notifizierungsformulars und des Begleitformulars, der erforderlichen Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der sonstigen erforderlichen Bewilligungen der ausländischen Behörden im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Bleibatterien wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

und

- 3) die **grenzüberschreitende Verbringung** von gebrauchten Bleibatterien **immer** dem Verfahren der **vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung** gemäß Titel II der EG-VerbringungsV unterliegt, falls keine Verbote für deren Ausfuhr bestehen.

Notifizierungsanträge betreffend die Verbringung von Bleibatterien aus Österreich in andere Staaten sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzubringen; nähere Informationen betreffend das Notifizierungsverfahren finden sich im Internet unter der Adresse www.umweltnet.at / Abfall / Abfallverbringung.

Die Mindeststrafe für die Übergabe von gefährlichen Abfällen an nicht Befugte beträgt € 730,00, ist der Übergeber gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig, beträgt die Mindeststrafe € 3 630,00.

Die Mindeststrafe für die grenzüberschreitende Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß EG-VerbringungsV beträgt € 360,00, ist der Übergeber gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig, beträgt die Mindeststrafe € 1 800,--.

Es wird dringend ersucht, betroffene Unternehmen über die oben angeführten gesetzlichen Vorgaben in Kenntnis zu setzen, da nicht zuletzt mangelndes Wissen über die geltende Rechtslage immer wieder zu Übergaben derartiger Abfälle an nicht Befugte oder zu illegalen Abfallverbringungen führt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

M a g. G l a s e l

elektronisch gefertigt

Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen

Probe- und Überstellungsfahrten sind mit umfassenden gesetzlichen Bestimmungen verbunden. Die Broschüre „Die gesetzlichen Bestimmungen über Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen“ ist ein Nachschlagewerk mit übersichtlicher Zusammenfassung und gibt einen Überblick über die notwendigen Voraussetzungen zur Verwendung eines solchen Kennzeichens. Dieser Ratgeber wurde von den Kfz-Interessensverbänden der Wirtschaftskammer Österreich in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation & Technologie erarbeitet und im Jänner 2007 neu aufgelegt.

Ja, ich bestelle

..... Exemplar(e) der Broschüre „Die gesetzlichen Bestimmungen über Probefahrten und Überstellungsfahrten mit Kraftfahrzeugen“ (18340)

Preis: für Mitglieder je € 6,50 inkl. 10 % USt

für Nicht-Mitglieder je € 10,50 inkl. 10 % USt

..... Exemplar(e) Fahrtenbuch/-bücher für den Nachweis über die Verwendung des Probefahrt-kennzeichens

Preis: je € 5,00 inkl. 10 % USt

und verpflichte mich, den Kostenbeitrag nach Lieferungs- und Rechnungserhalt einzubezahlen.

Bestellfax: 05-90909-3588

Firma:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon/Fax/E-Mail:

Datum/Unterschrift:

Firma:

Betriebliche Normalarbeitszeit

Montag von bis Donnerstag von bis

Dienstag von bis Freitag von bis

Mittwoch von bis Samstag von bis



**Preisverzeichnis für
Karosseriefachbetriebe
gemäß Preisauszeichnungsgesetz**



Preis einer Arbeitsstunde (exkl. Material):

für **Karosseriebauer (Karosseriespengler)**

€ + € MwSt. = € incl. MwSt.

für **Lackierer**

€ + € MwSt. = € incl. MwSt.

für

€ + € MwSt. = € incl. MwSt.

für

€ + € MwSt. = € incl. MwSt.

Für Arbeiten, die nicht mit der normalen Arbeitsstunde berechnet werden (exkl. Material)

für

€ + € MwSt. = € incl. MwSt.

für

€ + € MwSt. = € incl. MwSt.

für

€ + € MwSt. = € incl. MwSt.

1 Arbeitsstunde = Arbeitswerte

Die kleinste Zeiteinheit, die berechnet wird, beträgt Minuten.

Für Entsorgungskosten berechnen wir: